

### Beantwortung

der Anfrage der PIRATENPARTEI Hameln-Pyrmont vom 02.08.2012  
an den Landkreis Hameln-Pyrmont und das Jobcenter Hameln-Pyrmont  
zum Thema „KdU“ (Kosten der Unterkunft)

Die Anfrage wird im Einvernehmen mit dem Jobcenter Hameln-Pyrmont wie folgt beantwortet:

**1. Wer ist für die hier im Jobcenter/Landkreis erstellten Formvordrucke für die KDU (Kosten der Unterkunft, Umzugspakete, Migrationsfragebogen, etc.), die neben den bundeseinheitlichen Formularen ausgegeben werden, verantwortlich?**

Die Geschäftsführung des Jobcenter Hameln-Pyrmonts bzw. die Leitung des Sozialamtes jeweils für ihren Aufgabenbereich.

**2. Aus welchem Grund fordert das hiesige Jobcenter weitere Daten bzw. ausgefüllte Formulare (z. B. die Mietbescheinigung und den Migrationsfragebogen) neben denen der Bundeseinheitlichen ein?**

Die Einforderung weiterer Daten, ggfls einhergehend mit der Verwendung spezieller Formulare, dient der Sachverhaltsaufklärung bzw. Bestätigung eines insbesondere in der Höhe anderweitig nicht nachweisbaren Bedarfs. Daneben müssen Daten gelegentlich auch auf Grund besonderer Rechtsvorschriften gezielt abgefragt werden (z.B. Migrationsfragebogen).

**A. Mietbescheinigung und andere leistungsrelevante Formulare**

Die Vorlage einer vom Vermieter auszufüllenden sog. Mietbescheinigung wird vom Jobcenter nicht mehr verlangt.

Bei Mietwohnungen werden die entstehenden Unterkunftskosten sowie weitere entscheidungsrelevante Informationen durch die bundeseinheitliche KDU-Anlage zum ALG II - Antrag und – soweit eine weitere Differenzierung der Kostenpositionen notwendig ist – durch ein Zusatzformular (Erklärungsbogen KdU und Heizkosten) erhoben und in erster Linie durch den Mietvertrag nachgewiesen.

Der im Mietvertrag genannte Betrag für die Gesamtmiete wird vor Bewilligung mit den Mietzahlungen in den Kontoauszügen abgeglichen. Bei Barzahlung der Miete sind Mietquittungen der letzten 3 Monate vorzulegen. Weicht die tatsächlich gezahlte Miete von den im Mietvertrag aufgeführten Beträgen ab, so hat der Leistungsberechtigte anhand von geeigneten Unterlagen nachzuweisen, woraus die Änderung resultiert (z.B. Mieterhöhungsschreiben des Vermieters, Betriebskostenabrechnung unter Verringerung oder Erhöhung der

Vorauszahlungen). Ist der Mieter nicht oder nicht mehr im Besitz solcher Unterlagen, muss er sie von seinem Vermieter anfordern.

Unklarheiten bezüglich der Mietaufwendungen gehen generell zu Lasten des Leistungsberechtigten. Dies gilt insbesondere dann, wenn keinerlei Nachweise für eine Mietzahlung erbracht werden können.

Weitere Vordrucke werden zur Verwaltungsvereinfachung und im Interesse der Kundenfreundlichkeit zum Beispiel bei Umzügen verwendet. Dort trägt der Leistungsberechtigte die erforderlichen Angaben zur Prüfung der Angemessenheit der neuen Wohnung ein.

## **B. Migrationsfragebogen**

Rechtsgrundlage für den Migrationsfragebogen ist die als **Anlage 1** beigefügte **Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung – MighEV** vom 29. September 2010 (BGBl. I S. 1372). Einzelheiten sind dem Verordnungstext zu entnehmen.

### **3. Was passiert mit den zusätzlich erhobenen Daten, wofür werden diese verwendet, und an wen werden diese weitergegeben?**

Die für die Hilfestellung relevanten Daten werden entsprechend §§ 67ff. SGB erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Nutzung erfolgt ausschließlich im Jobcenter Hameln-Pyrmont im Rahmen der Aufgabenerledigung unter Wahrung des Datenschutzes.

Mit den unter Ziff. 2.B erhobenen Daten über den Migrationshintergrund wird nach Maßgabe der **MighEV** verfahren.

### **4. Wie ist das Verfahren zur Feststellung der Höhe der förderfähigen Nettokaltmieten, der kalten Nebenkosten und der Heizkosten?**

Art und aktuelle Höhe der geltend gemachten Kosten sowie deren tatsächliche Zahlung an Vermieter, Versorgungsunternehmen etc. müssen durch Vorlage entsprechender Unterlagen und Belege nachgewiesen werden. Die so ermittelten Daten sind dann Grundlage für die Feststellung der Angemessenheit der Kosten.

Abhängig von der Wohnform sind folgende Unterlagen vorzulegen:

#### **A. Mietwohnungen**

Das Verfahren ist unter Ziff. 2.A beschrieben.

Die Höhe der Heizkosten ist durch Vorlage entsprechender Belege (in der Regel die Jahresrechnungen der Versorgungsunternehmen) nachzuweisen.

#### **B. Eigentumswohnungen**

Bei Eigentumswohnungen sind zum Nachweis der entstehenden Unterkunftskosten und Heizkosten und zur Prüfung ihrer Angemessenheit folgende Unterlagen vorzulegen:

- ein Auszug aus dem Wohnungsgrundbuch,
- Grundrissplan und ein Nachweis über die Wohnfläche der Wohnung,

- die Bescheide über die zu zahlenden öffentlichen Abgaben,
- die letzte Hausgeldabrechnung mit der Festsetzung des Hausgeldes für die nächste Abrechnungsperiode,
- Unterlagen über den Schuldendienst (Kreditverträge und Darlehenskonto) für Darlehen, die anlässlich der Anschaffung oder Modernisierung der Eigentumswohnung aufgenommen worden sind,
- Nachweise über die Höhe der Heizkosten (z.B. Jahresrechnung des Versorgungsunternehmens).

Der Auszug aus dem Wohnungsgrundbuch und der Nachweis über die Wohnfläche der Wohnung werden nur einmalig, die übrigen Unterlagen beim Erstantrag und bei jedem Folgeantrag eingefordert. Die jeweils nachgewiesenen Zahlungsverpflichtungen werden vor Bewilligung mit den Beträgen in den Kontoauszügen abgeglichen.

### **C. Eigenheime**

Bei Eigenheimen sind zum Nachweis der entstehenden Unterkunftskosten und zur Prüfung ihrer Angemessenheit folgende Unterlagen vorzulegen:

- ein Auszug aus dem Grundbuch bzw. dem Erbbaugrundbuch,
- bei Erbbaugrundstücken der Nachweis über den Erbbauzins (im Regelfall im notariellen Vertrag über die Bestellung des Erbbaurechts geregelt),
- Grundrissplan und ein Nachweis über die Grundfläche des Gebäudes und die Wohn- und Nutzflächen,
- die Bescheide über die zu zahlenden öffentlichen Abgaben,
- die letzte Beitragsrechnung für die Wohngebäudeversicherung,
- Unterlagen über den Schuldendienst (Kreditverträge und Darlehenskonto) für Darlehen, die anlässlich der Anschaffung oder Modernisierung des Eigenheims aufgenommen worden sind,
- Nachweise über die Höhe der Heizkosten (z.B. Jahresrechnung des Versorgungsunternehmens).

Der Auszug aus dem Grundbuch sowie der Nachweis über die Grundfläche des Gebäudes und die Wohn- und Nutzflächen werden nur einmalig, die übrigen Unterlagen beim Erstantrag und bei jedem Folgeantrag eingefordert. Die jeweils nachgewiesenen Zahlungsverpflichtungen werden vor Bewilligung mit den Beträgen in den Kontoauszügen abgeglichen.

### **5. Was genau fällt alles unter die kalten Nebenkosten?**

Bei Mietwohnungen gehören zum Unterkunftsbedarf die im Mietvertrag vereinbarte Kaltmiete und die Betriebskosten, deren Übernahme durch den Mieter mietvertraglich vereinbart worden ist. Auf § 556 BGB wird insoweit verwiesen. Betriebskosten sind die Kosten, die dem Vermieter aufgrund des Eigentums an dem Gebäude und durch die Vermietung entstehen. Dabei können allerdings nur solche Betriebskosten als Unterkunftskosten anerkannt werden, die vom Vermieter in rechtlich zulässiger Weise auf den Mieter umgelegt werden können. Hierzu gehören insbesondere:

- öffentliche Lasten wie Grundsteuer oder Gebühr für Niederschlagswasser,
- Wassergeld (Kosten für den Bezug von Frischwasser),

- Kanal- oder Abwassergebühren,
- Müllgebühren,
- Kosten für die Haus- oder Treppenhausbeleuchtung,
- Wohngebäude- und Gebäudehaftpflichtversicherung.
- Schornsteinfegergebühren

Die Kosten für einen Kabelanschluss werden nur übernommen, wenn sie nicht im Einvernehmen mit dem Vermieter als Mietnebenkosten ausgeschlossen werden können. Dies ist generell immer dann der Fall, wenn der Kabelanschluss integrierter Bestandteil des Mietvertrages ist, d.h. die Übernahme der Kosten durch den Mieter im Mietvertrag vereinbart worden ist.

In Zweifelsfällen wird bei der Entscheidung, ob Aufwendungen als Unterkunftskosten anerkannt werden können, die Betriebskostenverordnung (BetrKV) herangezogen. Es ist auch zivilrechtlich anerkannt, dass nur die Kosten auf den Mieter umgelegt werden dürfen, die in der BetrKV aufgeführt sind. Wird der Mieter mit weiteren, dort nicht aufgeführten Kosten belastet, ist der Mietvertrag insoweit unwirksam (§§ 134, 139 BGB).

Heizkosten und Kosten für die Warmwassererzeugung zählen zwar rechtlich zu den Betriebskosten, werden allerdings leistungsrechtlich gesondert behandelt und zählen daher nicht zu den Unterkunftskosten im Sinne des SGB II. Für sie gelten die nachfolgenden Grundsätze:

Heizkosten und Warmwasserkosten werden grundsätzlich in tatsächlicher Höhe als Bedarf anerkannt. Zu den Heizkosten und den Kosten einer zentralen Warmwasserversorgung gehören

1. die Brennstoffkosten/die Energiekosten, d.h. die Kosten, die unmittelbar für die Lieferung oder Beschaffung des Energieträgers aufgewendet werden,
2. der Betriebsstrom für die Heizungsanlage, falls dieser beim Betrieb der Heizungsanlage anfällt (insbesondere die Kosten für die elektrische Energie, die für den Betrieb der Heizungspumpe(n) erforderlich ist) und
3. Wartungskosten oder Kosten für die regelmäßige Überprüfung der Heizungsanlage. Zu den letztgenannten Kosten zählen auch die Gebühren für die gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung der Heizungsanlage durch den Schornsteinfeger.

Nicht zu den Heiz- und Warmwasserkosten zählen die allgemeinen Haushaltsenergiekosten, die aus dem Regelbedarf zu bezahlen sind.

Eigentumswohnungen und Eigenheime stehen leistungsrechtlich Mietwohnungen gleich, d.h. es können alle Kosten anerkannt werden, die grundsätzlich auch von einem Mieter zu tragen wären. Anstelle einer Kaltmiete können hier Schuldzinsen für Kredite, die anlässlich der Anschaffung der Immobilie aufgenommen worden sind, als Unterkunftskosten anerkannt werden.

## **6. Wie hoch sind die KDU-Sätze für die Netto-Kaltmiete?**

Im Regelfall bestimmen sich die angemessenen Unterkunftskosten aus dem Produkt zwischen der maximal angemessenen Wohnfläche und der marktüblichen Kaltmiete

**(Grundmiete zuzüglich Nebenkosten ohne Heizkosten)** pro Quadratmeter, die für eine Wohnung mit einfacher Ausstattung in der jeweiligen Stadt/Gemeinde zu zahlen ist (Produkttheorie). Die Ermittlung der marktüblichen Kaltmiete erfolgt grundsätzlich unter Berücksichtigung des örtlichen Mietspiegels.

In Kommunen ohne offiziellen Mietspiegel kann mit Billigung der Rechtsprechung zur Beurteilung der Angemessenheit der Unterkunftskosten auf die sog. Höchstmietentabelle nach § 12 Abs. 1 WoGG zurückgegriffen werden. Entsprechend wird im Landkreis Hameln-Pyrmont verfahren.

In den Städten und Gemeinden im Landkreis Hameln-Pyrmont gelten seit dem 01.01.2009 folgenden Mietstufen und Höchstmieten:

**Mietstufe I:** Aerzen, Coppenbrügge, Emmerthal, Hess. Oldendorf und Salzhemmendorf

Größe der Bedarfsgemeinschaft	angemessene Unterkunftskosten (Höchstbetrag)
eine Person	292,00 €
zwei Personen	352,00 €
drei Personen	424,00 €
vier Personen	490,00 €
fünf Personen	561,00 €
für jede weitere Person	66,00 €

**Mietstufe II:** Bad Münden, Bad Pyrmont und Hameln

Größe der Bedarfsgemeinschaft	angemessene Unterkunftskosten (Höchstbetrag)
eine Person	308,00 €
zwei Personen	380,00 €
drei Personen	451,00 €
vier Personen	523,00 €
fünf Personen	600,00 €
für jede weitere Person	72,00 €

Die Mietstufen wurden durch die Wohngeldverordnung festgelegt (siehe auch Antwort auf Frage 8).

Die o.g. Werte gelten sowohl für Mietwohnungen als auch für Eigentumswohnungen und Eigenheime.

Besteht ein erhöhter Wohnraumbedarf, wird die Bedarfsgemeinschaft zur Ermittlung der angemessenen Unterkunftskosten fiktiv um eine weitere Person erhöht. Ein zusätzlicher Wohnraumbedarf kann z.B. bei Schwerbehinderung bestehen.

**7. Gab es eine Erhöhung der Förderung im Zuge des BSG Urteils von 2010 bezüglich des 10%igen Sicherheitszuschlages zum §12 Wohngeldgesetz? Wie wird darauf hin gewiesen und in welchem Zeitraum muss bzw. wird ein solcher Sicherheitszuschlag genehmigt?**

Das BSG hat erst kürzlich den Sicherheitszuschlag in Höhe von 10 % bestätigt (Urteil vom 22.03.2012 – B 4 AS 16/11 R). Bis dahin hatte es lediglich dem Grunde nach die Notwendigkeit eines Sicherheitszuschlages betont, ohne sich dabei auf dessen Höhe festzulegen.

Eine pauschale Anhebung aller Höchstbeträge entspricht jedoch nicht der tatsächlichen Entwicklung des Mietniveaus im Landkreis Hameln-Pyrmont. Die Unterkunftskosten vieler Bedarfsgemeinschaften liegen noch innerhalb der aktuellen Höchstmieten. Ein Kostenanstieg insbesondere im Segment der Wohnungen für Einpersonenhaushalte ist aber zu beobachten.

Verwaltungsseitig wird daher die Erstellung eines grundsicherungsrelevanten Mietspiegels durch ein erfahrenes Beratungsunternehmen angestrebt, der (erstmalig) den zur Verfügung stehenden Wohnraum und das tatsächliche Mietniveau auf dem örtlichen Wohnungsmarkt im Landkreis Hameln Pyrmont erfasst und künftig mehr Rechtssicherheit für alle Beteiligten bieten soll. Ein entsprechender Auftrag an die Verwaltung wird nach einem am 20.06.2012 abgegebenen positiven Votum des Gesundheits- und Sozialausschusses vermutlich in der Sitzung des Kreisausschusses am 02.10.2012 erteilt.

Der Mietspiegel soll möglichst in der Jahresmitte 2013 in Kraft treten. Bis dahin wird weiterhin ein Sicherheitszuschlag **von bis zu** 10% einzelfallbezogen berücksichtigt, wenn nachgewiesen werden kann, dass tatsächlich kein günstigerer Wohnraum angemietet werden kann oder andere Gründe gegen einen Umzug sprechen. Häufig wird eine entsprechende Begründung erst im Widerspruchverfahren abgegeben.

Die Entscheidung über den Zuschlag erfolgte in den betroffenen Fällen durch Bescheid und für den jeweiligen Bewilligungszeitraum. Der Zuschlag wird grundsätzlich solange gewährt, bis andere qualifizierte Erkenntnisse über das tatsächliche Mietpreisniveau vorliegen (wie etwa durch den geplanten Mietspiegel) oder sich die Rechtslage ändert.

**8. Wie begründet sich der Wegfall der Mietstufe III, von 330 € (Mietstufe III) auf 308 € (Mietstufe II) zum 01.01.2009? Von wem wurden die Daten an das Statistische Bundesamt geliefert? Von wem und wie wurden diese Daten erhoben?**

Zum 01.01.2009 wurde das Wohngeldgesetz grundlegend geändert. Die bis dahin mehrspaltige Wohngeldtabelle findet sich seitdem im § 12 WoGG und enthält nur noch eine Spalte. Die bis dahin vorgenommene Einstufung der Wohnungen in Abhängigkeit von deren Bezugsfertigkeit und Ausstattung ist entfallen. Die Höchstmiete bemisst sich seitdem nur noch nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und nach der Mietstufe der Kommune, in der die Wohnung liegt. Die neuen Höchstbeträge entsprechen den Werten der „rechten“ Spalte (Bezugsfertigkeit ab 01.01.1992) der alten Wohngeldtabelle mit einem 10%-igen Aufschlag.

Die Mietstufen der Kommunen wurden ebenfalls mit Wirkung vom 01.01.2009 durch eine Änderung der Wohngeldverordnung (WoGV) neu festgesetzt, und zwar mit folgenden Auswirkungen auf die kreisangehörigen Kommunen:

Kommune	Mietstufen	Bemerkung
---------	------------	-----------

	bis 2008	ab 2009	
Hameln	III	II	Abstufung
Hess. Oldendorf	II	I	Abstufung
Salzhemmendorf	II	I	Abstufung
Bad Münder	II	II	unverändert
Bad Pyrmont	II	II	unverändert
Aerzen	I	I	unverändert
Coppenbrügge	I	I	unverändert
Emmerthal	I	I	unverändert

Das Verfahren zur Festsetzung der Mietstufen regelt § 12 WoGG (siehe Anlage). Danach richtet sich die Zugehörigkeit einer Gemeinde zu einer Mietenstufe nach dem Mietenniveau von Wohnraum der Hauptmieter und Hauptmieterinnen sowie der gleichzustellenden zur mietähnlichen Nutzung berechtigten Personen, für den Mietzuschuss geleistet wird.

Das Mietenniveau wird vom Statistischen Bundesamt auf der Grundlage der Ergebnisse der Wohngeldstatistik ermittelt und ist die durchschnittliche prozentuale Abweichung der Quadratmetermieten von Wohnraum in Gemeinden (Absatz 3 Satz 1) vom Durchschnitt der Quadratmetermieten des Wohnraums im Bundesgebiet.

Die Daten zur Wohngeldstatistik werden von den Wohngeldstellen gemeldet.

**9. Inwiefern werden/wurden Inflation und Mietsteigerungen der letzten Jahre (2005 - 2012) bei der Höhe der Förderung berücksichtigt, und wann erfolgte dahingehend die letzte Anpassung?**

Die Anpassung der Höchstmieten nach dem WoGG erfolgte letztmalig zum 01.01.2009. Ob und wann eine erneute Anpassung erfolgen wird, ist der Verwaltung nicht bekannt. Der Landkreis wird sich mit der geplanten Erstellung eines grundsicherungsrelevanten Mietspiegels im kommenden Jahr ohnehin von der Höchstmietentabelle als Grundlage für die Beurteilung der Angemessenheit der Unterkunftskosten lösen.

Im Landkreis Hameln-Pyrmont herrscht im Gegensatz zu den Ballungszentren, in denen Wohnraum knapp ist, ein sogenannter Mietermarkt, d.h. das Angebot an Wohnraum ist höher als die Nachfrage. Dadurch sind die Mieten nach hiesiger Erkenntnis in den letzten Jahren weitgehend stabil geblieben; allerdings sind bei kleinen Wohnungen steigende Mieten festzustellen. Ferner ist der Trend zu beobachten, dass Vermieter im Rahmen des Konkurrenzdruckes bereit sind, die Attraktivität der zu vermietenden Wohnungen zu verbessern (Badmodernisierungen, Ausstattung der Wohnung mit Laminat, Angebot bereits renovierten Wohnraums) und auch Mietabschlüsse in Kauf zu nehmen, um Leerstand zu vermeiden.

**10. Wie ist die Leistungsabteilung des Jobcenters ausgebildet, um Nebenkostenabrechnungen zu überprüfen, wenn die Leistungen vom Jobcenter direkt an den Vermieter und nicht an den Antragssteller gezahlt werden?**

Unabhängig von dem tatsächlichen Geldfluss ist die Nebenkostenabrechnung vom Vermieter an den Mieter zu richten. Überzahlungen sind vom Leistungsberechtigten anzuzeigen; Nachzahlungen können im Rahmen der laufenden Hilfestellung geltend machen.

Selbstverständlich sind alle MitarbeiterInnen der Leistungsbearbeitung umfänglich für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben qualifiziert.

### **11. Durch wen und wie wird der Wohnungszustand hinsichtlich Mietmängel geprüft, wenn die Miete direkt an den Vermieter bezahlt wird?**

Das Mietvertragsverhältnis besteht ausschließlich zwischen Vermieter und Mieter. Daher muss der Mieter Mietmängel beim Vermieter geltend machen.

### **12. Welche Möglichkeiten hat der Mieter (Leistungsempfänger) eine Mietkürzung vorzunehmen, wenn Mietmängel vorliegen und die Miete direkt an den Vermieter gezahlt wird?**

Der Leistungsempfänger muss Mietmängel sofort beim Vermieter anzeigen und kann dann in Abhängigkeit von der Schwere der Mängel eine Mietkürzung vornehmen. Solche Mietkürzungen sind dem Jobcenter unverzüglich anzuzeigen, damit die Unterkunftskosten in der Bedarfsberechnung vermindert und dementsprechend auch Direktzahlungen an den Vermieter gekürzt werden können.

### **13. Gibt es anerkannte Wohn- / Mietmängel, und wenn ja, welche sind dies?**

Rechte und Pflichten im Mietverhältnis bestimmen sich nach §§ 535 Bürgerliches Gesetzbuch. Wohn-/Mietmängel liegen immer dann vor, wenn die Mietsache keinen zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand hat. Beispiele für Wohn-/Mietmängel sind Ausfall der Heizung, kaputte Fenster/Türen, unzureichender Fußbodenbelag).

### **14. Wie werden energetische Sanierungen in Bezug auf höhere Kaltmieten und sinkende Heizkosten berücksichtigt?**

Geprüft wird, ob die vorgenommene energetische Sanierung gem. § 559 BGB überhaupt zu einer Mieterhöhung berechtigt. Ist das der Fall, wird grundsätzlich die höhere Miete anerkannt. Sollte die höhere Miete zu unangemessenen Unterkunftskosten führen, würden diese zunächst für 6 Monate in die Bedarfsberechnung mit einfließen.

Sinken die Heizkosten nach einer energetischen Sanierung, wird das in der Bedarfsberechnung entsprechend berücksichtigt.

### **15. Wo wird die Wohngeldtabelle veröffentlicht, und wo kann man sie z.B. herunterladen?**

Die Wohngeldtabelle findet sich in § 12 des Wohngeldgesetzes wieder (siehe Anlage zu Frage 8). Sie kann u.a. auch im Internet unter [http://www.gesetze-im-internet.de/wogg/\\_12.html](http://www.gesetze-im-internet.de/wogg/_12.html) eingesehen werden.



## **16. Wo finden Leistungsberechtigte die Tabellen der Mietstufen im Landkreis, und wo können sie diese herunterladen?**

Die Einstufung der einzelnen Gemeinden in die jeweilige Mietstufe ergibt sich aus § 1 der Wohngeldverordnung und der entsprechenden Anlage zur Wohngeldverordnung. Beides findet sich im Internet unter [www.gesetze-im-internet.de/wogv/\\_\\_\\_1.html](http://www.gesetze-im-internet.de/wogv/___1.html) und [www.gesetze-im-internet.de/wogv/anlage\\_20.html](http://www.gesetze-im-internet.de/wogv/anlage_20.html).

Eine Übersicht mit den Mietstufen und Höchstmieten in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden wird auf Anfrage oder bei Neuantragstellung im Jobcenter ausgegeben. Ferner ist die Höchstmietentabelle im „KdU-Flyer“ des Jobcenters abgedruckt.

## **17. Welche konkreten Beratungsaufgaben hat der Beirat nach SGB II, und in welcher Regelmäßigkeit erhält dieser welche Informationen vom Jobcenter/Landkreis?**

Rechtsgrundlage für die Bildung und die Aufgaben des Beirates ist § 18d SGB II. Der Beirat berät das Jobcenter bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen.

Der Beirat tagt einmal im Quartal und erhält zu den jeweiligen Sitzungen vom Jobcenter aktuelle Information zur Zielerreichung und aktuellen Entwicklungen im laufenden Jahr. Dem gesetzlichen Auftrag entsprechend werden mit dem Beirat das jährliche Arbeitsmarktprogramm und der entsprechende Einsatz der Eingliederungsinstrumente abgestimmt.

## **18. Welche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen erhält der Datenschutzbeauftragte des Jobcenters, und in welcher Regelmäßigkeit finden diese statt?**

Im Jobcenter Hameln-Pyrmont ist der 1. Sachbearbeiter SGG (Leiter der Rechtsstelle) als Datenschutzbeauftragter eingesetzt. Er ist gehalten, sich ständig über aktuelle Fragen zum Thema „Datenschutz“ zu informieren. Hierzu nutzt er überwiegend das im Internet zur Verfügung stehende Angebot. Der Datenschutzbeauftragte nimmt jährlich mindestens einmal an einer Fortbildung teil.

## **Anlage zu Frage 2**

### **Verordnung zur Erhebung der Merkmale des Migrationshintergrundes (Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung – MighEV)**

Vom 29. September 2010 (BGBl. I S. 1372)

Auf Grund des § 281 Absatz 2 Satz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –, der durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959) eingefügt worden ist, auch in Verbindung mit § 53 Absatz 7 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –, der durch Artikel 1 Nummer 47 Buchstabe d des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

#### **§ 1 Zweck und Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt Art und Umfang der zur Bestimmung des Migrationshintergrundes für Zwecke der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu erhebenden Merkmale und die Durchführung des Verfahrens, insbesondere die Erhebung und Verarbeitung der erforderlichen Daten.

#### **§ 2 Erhebungspersonen**

Die Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes nach § 4 Absatz 1 sind für alle Ausbildung- und Arbeitsuchenden, Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, zu erheben.

#### **§ 3 Erhebende Stellen**

Die für die Erhebung der Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes verantwortlichen Stellen sind die örtlichen Agenturen für Arbeit als Leistungsträger nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und die zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Leistungsträger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (erhebende Stellen).

#### **§ 4 Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes**

(1) Für alle in § 2 genannten Personen ist von den erhebenden Stellen als Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes einmalig zu erheben, ob die Person die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, der Geburtsort der Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte, die Person als Aussiedler oder Spätaussiedler, dessen Ehegatte oder dessen Abkömmling die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat und der Geburtsort mindestens eines Elternteiles der Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt und eine Zuwanderung dieses Elternteiles in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.

(2) 1Die Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes nach Absatz 1 sind durch die erhebenden Stellen getrennt von den zur Aufgabenerfüllung des Leistungsträgers notwendigen Sozialdaten zu verarbeiten. 2Sie sind für eine Nutzung durch die erhebenden Stellen durch technische Maßnahmen zu sperren. 3Erhebungsunterlagen sind nach Speicherung der Daten zu den Merkmalen des Migrationshintergrundes zu vernichten.

## **§ 5 Anforderungen an die Datenübermittlung**

(1) Die Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes sind von den erhebenden Stellen unter Angabe der Kundennummer automatisiert und verschlüsselt an die Bundesagentur für Arbeit zu übermitteln oder innerhalb der Bundesagentur für Arbeit dem Bereich Statistik verschlüsselt zur Verfügung zu stellen.

(2) 1Nach erfolgter Bereitstellung für die Zwecke der Statistik sind die Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes bei den erhebenden Stellen zu löschen.  
2Die Bundesagentur für Arbeit darf die Daten zu den Merkmalen des Migrationshintergrundes ausschließlich für statistische Zwecke und in ihren abgeschotteten statistischen Einheiten verwenden.

## **§ 6 Bestimmung des Migrationshintergrundes**

1Aus den in § 4 Absatz 1 genannten Daten hat die Bundesagentur für Arbeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 281 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach § 53 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch festzustellen, ob bei der Erhebungsperson ein Migrationshintergrund vorliegt. 2Ein Migrationshintergrund liegt vor, wenn

1. die Person nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder
2. der Geburtsort der Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte oder
3. der Geburtsort mindestens eines Elternteiles der Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt sowie eine Zuwanderung dieses Elternteiles in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Anlage zu Frage 8

### Auszug aus dem Wohngeldgesetz (WoGG)

vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2010 (BGBl. I S. 1885)

### § 12 Höchstbeträge für Miete und Belastung

(1) Die folgenden monatlichen Höchstbeträge für Miete und Belastung sind vorbehaltlich des § 11 Abs. 3 nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und nach der Mietstufe zu berücksichtigen:

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Mietstufe	Höchstbetrag in Euro
1	I	292
	II	308
	III	330
	IV	358
	V	385
	VI	407
2	I	352
	II	380
	III	402
	IV	435
	V	468
	VI	501
3	I	424
	II	451
	III	479
	IV	517
	V	556
	VI	594
4	I	490
	II	523
	III	556
	IV	600
	V	649
	VI	693
5	I	561
	II	600
	III	638
	IV	688
	V	737
	VI	787
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	I	66
	II	72
	III	77
	IV	83
	V	88
	VI	99

(2) Die Zugehörigkeit einer Gemeinde zu einer Mietenstufe richtet sich nach dem Mietenniveau von Wohnraum der Hauptmieter und Hauptmieterinnen sowie der gleichzustellenden zur mietähnlichen Nutzung berechtigten Personen, für den Mietzuschuss geleistet wird.

(3) Das Mietenniveau ist vom Statistischen Bundesamt festzustellen für Gemeinden mit

1. einer Einwohnerzahl von 10 000 und mehr gesondert,
2. einer Einwohnerzahl von weniger als 10 000 und gemeindefreie Gebiete nach Kreisen zusammengefasst.

Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das statistische Landesamt auf der Grundlage des § 5 des Bevölkerungsstatistikgesetzes zum 30. September des vorletzten Kalenderjahres, das dem Tage des Inkrafttretens einer Anpassung der Höchstbeträge nach Absatz 1 vorausgeht, festgestellt hat. Kann die Einwohnerzahl nicht nach Satz 2 festgestellt werden, ist der Feststellung die letzte verfügbare Einwohnerzahl zu Grunde zu legen.

(4) Das Mietenniveau ist die durchschnittliche prozentuale Abweichung der Quadratmetermieten von Wohnraum in Gemeinden (Absatz 3 Satz 1) vom Durchschnitt der Quadratmetermieten des Wohnraums im Bundesgebiet. Zu berücksichtigen sind nur Quadratmetermieten von Wohnraum im Sinne des Absatzes 2. Das Mietenniveau wird vom Statistischen Bundesamt auf der Grundlage der Ergebnisse der Wohngeldstatistik (§§ 34 bis 36) zum 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres, das dem Tage des Inkrafttretens einer Anpassung der Höchstbeträge nach Absatz 1 vorausgeht, festgestellt. Kann das Mietenniveau nicht nach Satz 3 festgestellt werden, sind der Feststellung die letzten verfügbaren Ergebnisse der jährlichen Wohngeldstatistik zu Grunde zu legen.

(5) Den Mietenstufen nach Absatz 1 sind folgende Mietenniveaus zugeordnet:

<b>Mietenstufe</b>	<b>Mietenniveau</b>
I	niedriger als minus 15 Prozent
II	minus 15 Prozent bis niedriger als minus 5 Prozent
III	minus 5 Prozent bis niedriger als 5 Prozent
IV	5 Prozent bis niedriger als 15 Prozent
V	15 Prozent bis niedriger als 25 Prozent
VI	25 Prozent und höher